

ZULASSUNGSORDNUNG

der Theaterschule für Körper und Bildung

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen	2
§ 2 Zulassungskommission	2
§ 3 Bewerbungsunterlagen	2
§ 4 Gliederung der Aufnahmeprüfung	3
§ 5 Bewertung der Prüfungsleistung	3
§ 6 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses	4
§ 7 Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnis	4
§ 8 Protokoll	4
§ 9 Schlussbestimmungen	4

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

1. Voraussetzung für die Aufnahme der Ausbildung in der Theaterschule für Körper und Bildung ist eine besondere künstlerische Begabung, einschließlich der dazu gehörigen berufsspezifischen Anlagen und Fähigkeiten, die im Zulassungsverfahren festgestellt werden.
2. Die Zulassung erfolgt im Rahmen einer Aufnahmeprüfung.
3. Das Mindestalter für die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung beträgt 16 Jahre. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Einverständniserklärung der Eltern erforderlich. Das Höchstalter für die Aufnahme einer Ausbildung beträgt 28 Jahre. Ausnahmen sind bei sehr hoher künstlerischer Begabung möglich.
4. Die Bewerbung zur Aufnahmeprüfung setzt mindestens den Realschulabschluss voraus. Ausnahmen sind bei besonderer Begabung möglich.
5. Die deutsche Sprache muss vom Bewerber beherrscht werden, um zur Aufnahmeprüfung zugelassen zu werden.
6. Der Bewerber muss erklären, geistig und körperlich gesund zu sein. Der gesunde Zustand der Sprechorgane muss vor der Aufnahmeprüfung mit einem ärztlichen Attest nachgewiesen werden.

§ 2 Zulassungskommission

1. Die Entscheidung über die Aufnahme des Bewerbers trifft die Zulassungskommission im Rahmen einer Aufnahmeprüfung.
2. Die Zulassungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, darunter mindestens zwei Lehrkräfte aus dem Fach Schauspiel.
3. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden von der Schulleitung benannt. Den Vorsitz führt der Schulleiter.
4. Prüfer sind Lehrkräfte der Theaterschule für Körper und Bildung.
5. Die Entscheidung der Zulassungskommission fällt mit einfacher Mehrheit.

§ 3 Bewerbungsunterlagen

Für die Bewerbung zur Aufnahmeprüfung sind folgende Unterlagen beizubringen:

1. Bewerbungsschreiben
2. tabellarischer Lebenslauf, Passbild
3. Kopie des Schulabgangszeugnisses

4. Bescheinigung eines HNO-Arztes über die gesunde Funktion der Sprech- und Stimmorgane
5. eine schriftliche Begründung für die Berufswahl (mindestens 800 Zeichen, nicht mehr als 1.600 Zeichen)

§ 4 Gliederung der Aufnahmeprüfung

Um die Eignung der Bewerber möglichst umfassend zu prüfen, gliedert sich die Aufnahmeprüfung in folgende Teile:

1. Werkstattarbeit

Prüfung der allgemeinen Beweglichkeit, tänzerisch-rhythmischer Ausdruck, körperliche Blockaden, Gedächtnis für Bewegungsabläufe

2. musikalische Prüfung

Liedvortrag

3. Rollenvorspiel

Vorspiel zweier eigenständig erarbeiteter Rollen, Gedicht

4. Szenenspiel

selbständige Erarbeitung eines ca. 15-minütigen Szenenspiels in der Gruppe vor Ort

5. Vorstellungsgespräch

persönliches Vorstellungsgespräch, in dem die Motive für die Ausbildung noch einmal verdeutlicht werden

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistung

1. Nach Abschluss der Prüfung gibt jedes Mitglied der Zulassungskommission mündlich seine Einschätzung über die erbrachte Prüfungsleistung und die sich daraus ergebende Eignung für den Schauspielberuf ab.

2. Kriterium ist die spezifische und entwicklungsfähige schauspielerische Begabung. Dazu zählen: körperliche und geistige Flexibilität, spielerisches Mitteilungsbedürfnis und Gestaltungswille, Fantasie und szenische Vorstellungskraft, Sensibilität, Spontaneität, Konzentrationsfähigkeit, Musikalität, Konfliktfähigkeit, Heiterkeit in der Figurengestaltung und Spielfreude.

3. Die von den Mitgliedern der Zulassungskommission abgegebene begründete Einschätzung wird in der Zulassungskommission diskutiert. Sollte es zu keiner einvernehmlichen Entscheidung kommen, findet eine Abstimmung statt, die mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme des Bewerbers entscheidet.

§ 6 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Das Ergebnis der Aufnahmeprüfung wird dem Bewerber direkt im Anschluss an die Prüfung mündlich mitgeteilt und ausführlich begründet. Zusätzlich erhält der Prüfling einen schriftlichen Bescheid über die Zulassung.

§ 7 Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnis

1. Unternimmt der Bewerber einen Täuschungsversuch, wird er von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfung wird mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Entscheidung hierüber trifft die Zulassungskommission. Dem Bewerber ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
2. Begeht ein Bewerber schuldhaft einen Ordnungsverstoß, durch den andere Bewerber gestört werden, kann er von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er das störende Verhalten fortsetzt. Abs. 1, Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
3. Erscheint ein Bewerber nicht zu einem Prüfungstermin ohne dass er eine glaubhafte schriftliche Begründung (auf Verlangen ein ärztliches Attest) vorlegt, wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet.
4. Die Entscheidung in Fällen Abs. 1 bis 3 ist dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen und zu begründen.

§ 8 Protokoll

Die Zulassungskommission führt über ihre Entscheidungen bei der Bewertung von Prüfungsleistungen ein Protokoll. Darin müssen die Namen der Mitglieder der Kommission und die Namen der Bewerber enthalten sein. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden unterzeichnet. Bei Nichtbestehen muss das Protokoll eine Begründung enthalten.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Zulassungsordnung der Theaterschule für Körper und Bildung tritt am 1. September 2004 in Kraft.